



Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Signalnutzung im koaxialen Kommunikationsnetz der Gemeindebetriebe Muri b. Bern (nachfolgend "gbm")

(nachfolgend "**AGB Signalnutzung koaxiales KomNetz**")

1 Definitionen

- ¹ Kommunikationsnetz: kabelgebundenes oder kabelloses Zugangsnetz zur Vermittlung von Fernmeldesignalen.
- ² Signalübergabepunkt (auch Hausübergabepunkt genannt): Schnittstelle zwischen dem Kommunikationsnetz und der koaxialen Gebäudeverkabelung (Hausinstallation).
- ³ Liegenschaftsanschluss: Anschluss Kommunikationsnetzes an den Signalübergabepunkt. Bei Doppel- oder Reihen-Einfamilienhäusern gilt jedes Haus als einzelne Liegenschaft.
- ⁴ Nutzungseinheit: Bewohnte oder unbewohnte Raumeinheiten oder gewerblich genutzte Raumeinheiten (Büros, Lager, etc.).
- ⁵ Anschluss Nutzungseinheit: Wenn ab dem Signalübergabepunkt die Gebäudeverkabelung (Hausinstallation) in die Wohnung eingeführt und die Kabelleitung innerhalb der Wohnung über eine koaxiale Anschlussdose resp. über ein Leitungsverteil- oder Abzweigeelement geführt wird und somit der Empfang bei Anschluss eines Empfangsgeräts technisch möglich wäre.
- ⁶ Steigzonen-Erschliessung: Umfasst die kabelbasierte Gebäudeverkabelung (Hausinstallation) vom Signalübergabepunkt bis zur Nutzungseinheit.
- ⁷ Anschlusspauschale: Einmalige finanzielle Entschädigung für den Liegenschaftsanschluss und je Nutzungseinheit(en). Die Anschlusspauschale setzt sich zusammen aus einer Pauschale für den Liegenschaftsanschluss und einer Pauschale je Nutzungseinheit.
- ⁸ Grundanschlusspreis: Wiederkehrende finanzielle Entschädigung für die Signallieferung je Nutzungseinheit.
- ⁹ Provider: Ein oder mehrere Signallieferanten für Fernmeldedienste.

2 Vertragsbeginn

- ¹ Die Vertragsbeziehung beginnt mit dem Anschluss der Nutzungseinheit an das Kommunikationsnetz.
- ² Davon ausgenommen sind Nutzungseinheiten, die von Beginn weg durch die gbm oder deren

Beauftragten ausser Betrieb genommen wurden (Plombierung). Die gbm kann die Plombierung jederzeit kontrollieren.

³ Die unterbliebene Benutzung trotz Signallieferung verhindert den Vertragsbeginn nicht.

3 Leistungen von gbm

¹ Die gbm erbringen gegenüber dem Kunden unter Vorbehalt nachfolgender Ausführungen folgende Leistungen:

- das zur Verfügung stellen des Kommunikationsnetzes bis zum Signalübergabepunkt;
- Lieferung von Fernmeldesignalen im Rahmen der Grundversorgung.

² Der Umfang der Grundversorgung und die Kanalbelegung obliegt den gbm. Zusätzliche Leistungen, u.a. Produkte von Providern müssen separat vereinbart und bezahlt werden.

³ In folgenden Fällen haben die gbm das Recht, ihre Leistungen per sofort einzustellen:

- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen und -ausfällen;
- bei höherer Gewalt;
- bei nicht den Richtlinien entsprechenden Hausinstallationen;
- bei missbräuchlicher oder rechtswidriger Benutzung des Kommunikationsnetzes, z.B. bei Benutzung trotz Plombierung;
- bei Vertragsverletzung seitens des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verweigerung des Zugangs zur Nutzungseinheit nach Voranmeldung und zu angemessener Zeit.

4 Pflichten des Vertragspartners

¹ Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Zahlung der Preise gemäss Ziffer 5 nachfolgend.

² Der Vertragspartner übernimmt die Kosten für die Störungsbehebung in den Nutzungseinheiten, sofern die Störungen von ihm verschuldet sind (z.B. mangelhafte Instandhaltung).

³ Wird der Betrieb gbm-eigener Anlageteile infolge defekter oder nicht sachgemässer installierter Apparate oder Installationen beeinträchtigt, so

können die den gbm entstehenden Aufwendungen dem Vertragspartner verrechnet werden, sofern die Ursache auf Nachlässigkeit, Absicht oder Missachtung der vertraglichen Bestimmungen zurückzuführen ist.

⁴ Allfällige Kosten für die Einstellung privater Empfangsgeräte gehen zulasten des Vertragspartners.

⁵ Zu melden sind weiter der Wegzug mit Angabe der neuen Adresse durch den Vertragspartner. Der Vertragspartner stimmt zu, dass die gbm zwecks Validierung der Adresse mit der Wohnsitzgemeinde Kontakt aufnehmen kann und die Daten verifizieren und ggfs. abgleichen darf.

5 Grundanschlusspreis

¹ Die gbm verrechnen für Ihre Leistungen einen Grundanschlusspreis. Die Liste der Anschlusspauschalen und Grundanschlusspreise ist abrufbar unter www.gbm-muri.ch oder kann bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

² Der Grundanschlusspreis wird pro Monat für jede Nutzungseinheit einzeln berechnet. Sofern es die Signalpegelverhältnisse erlauben, können innerhalb einer Wohnung mehrere Empfangsgeräte betrieben werden.

³ Die gbm stellen den Grundanschlusspreis monatlich oder halbjährlich in Rechnung.

⁴ Eine Einstellung oder ein Unterbruch der Signallieferung, Schwankungen des Signalpegels oder Frequenzänderungen berechtigen nicht zu einer Reduktion des Grundanschlusspreises.

6 Haftung

Die gbm schliessen jegliche Haftung (inkl. Folgeschäden) für ihre Leistungen, Installationen und Produkte, soweit gesetzlich zulässig, aus.

7 Vertragsbeendigung

¹ Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

² Bei wesentlichen Vertragsverletzungen können die gbm das Vertragsverhältnis per sofort kündigen und die Nutzungseinheit ausser Betrieb nehmen. Der Vertragspartner hat diesfalls den gbm oder deren Beauftragten Zutritt zur Wohnung zu gewähren. Als wesentliche Vertragsverletzungen gelten u.a. der Zahlungsverzug des Vertragspartner, nicht den Richtlinien entsprechende Hausinstallationen (u.a. Ziffer 4.3), missbräuchliche Benutzung des Wohnungsanschlusses oder Verstösse gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen.

³ Die Nichtbenutzung bei ungekündigtem Vertragsverhältnis führt nicht zu einer Vertragsbeendigung.

⁴ Die Vertragsbeendigung führt zu einer Ausserbetriebnahme der Nutzungseinheit (Plombierung) durch die gbm oder deren Beauftragten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den gbm nach Voranmeldung und zu angemessener Zeit Zutritt zur Nutzungseinheit zu gewähren, um die Ausserbetriebnahme durchzuführen. Die gbm sind befugt die Plombierung der Nutzungseinheit jederzeit kontrollieren.

⁵ Hat der Vertragspartner den Zutritt zur Nutzungseinheit zwecks Ausserbetriebnahme verweigert oder bis nach der Vertragsbeendigung verzögert, so wird die Benutzung für den jeweiligen Folgemonat bis zur Ausserbetriebnahme in Rechnung gestellt (z.B. Vertragspartner kündigt per Ende Februar, Ausserbetriebnahme jedoch erst am 1. März: der Monat März wird in Rechnung gestellt). Kann eine Ausserbetriebnahme aufgrund der Hausinstallation nicht durchgeführt werden, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbefristete Dauer.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des vorliegenden Schriftlichkeitsvorbehalts.

8.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteilen lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

8.3 Übertragung des Vertrages

Die gbm sind berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen. Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung des Vertragspartners erforderlich, wobei dieser die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern darf, namentlich wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Drittperson bestehen oder wenn die Drittperson nicht über die erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen verfügt. Die gbm sind zudem ohne Zustimmung des Vertragspartners berechtigt, den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus jederzeit an bestehende oder zukünftige für diesen Geschäftsbereich zuständige Konzerngesellschaften, an denen die gbm - direkt oder indirekt - die stimm- oder kapitalmässige Kontrolle behalten, abzutreten und zu übertragen oder den Vertrag im Rahmen von Transaktionen unter dem Fusionsgesetz (u.a. Vermögensübertragungen) an eine andere Gesellschaft zu übertragen.

8.4 Weitere Vertragsbestandteile

Folgende Dokumente gelten als integrierender Vertragsbestandteil:

- Reglement über das Kommunikationsnetz der Gemeindebetriebe Muri b. Bern;
- Zusätzliche schriftliche Vereinbarungen zwischen den gbm und dem Vertragspartner;
- Liste der Anschlusspauschalen und Grundanschlusspreise;
- Richtlinien für Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für Breitbandkommunikation in Kabelfernsehtetzen (herausgegeben von swisscable).

Es gelten die jeweils aktuellen Versionen, abrufbar unter www.gbm-muri.ch oder einsehbar bei der Geschäftsstelle der gbm.

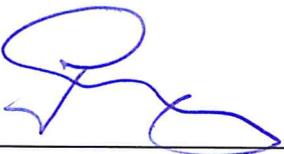
8.5 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

¹ Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

² Gerichtsstand ist Muri b. Bern.

Muri bei Bern, 12. Oktober 2016

GEMEINDEBETRIEBE MURI BEI BERN



Mathias Prüssing
Verwaltungsratspräsident



André Schneider
Geschäftsleiter